

Anlage

Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung eines Aufbruches

- Die Bauarbeiten dürfen nur von fachlich geeigneten Firmen durchgeführt werden.
- Unabhängig vom Ausmaß des Aufbruches ist für jede Fläche ein gesonderter Aufbruchsantrag zu stellen. Ausgenommen sind mehrere Aufbrüche der gleichen Maßnahme in derselben Straße.
- Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- Die Bauarbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten.
- Änderungen des Beginns und der Beendigung der Arbeiten sind dem Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination anzuzeigen.
- Die ausführende Firma hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß § 45 der StVO beim Geschäftsbereich Bürgerdienste/Ordnungsamt einen Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung der Baustelle zu stellen.
- Die Baugrube ist im Rahmen der geltenden Vorschriften so schmal wie möglich zu halten. Bodenaushub mittels Bagger ist im Bereich von Versorgungsleitungen und Bäumen nicht gestattet. Nicht wiedereinbaufähiger Boden ist sofort abzufahren. Wiedereinbaufähiger Aushub, Baustoffe und Geräte sind so zu lagern, dass der Verkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- Nach Verlegen der Leitungen ist die Baugrube sorgfältig zu verfüllen und nach ZTVE zu verdichten. Der Zeitpunkt der Verfüllung der Baugrube ist dem Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination rechtzeitig mitzuteilen. Verfüllen von Baugruben nach der normalen Arbeitszeit ist nur in dringenden Fällen erlaubt und bedarf der Genehmigung des Geschäftsbereichs Straßenbau und Projektkoordination.
- Vor Verkehrsfreigabe sind die Aufbrüche höhengleich zu schließen.
- Die Wiederherstellung des Oberbaues erfolgt nach den Regelbauweisen der ZTVA-StB in der jeweils gültigen Fassung. Die Oberfläche ist als optische Einheit mit der nicht aufgebrochenen Fläche auszubilden. Bei Aufbrüchen in bituminös befestigten Flächen ist die Deckschicht grundsätzlich als ein Rechteck herzustellen.
- Bituminöse Flächen, welche witterungsbedingt provisorisch mit Pflaster, Mineralgemisch oder anderen Materialien geschlossen wurden (sog. „Winterprovisorien“), müssen spätestens bis Mitte April des darauffolgenden Jahres fachgerecht wiederhergestellt werden. Sollten Flächen in der Zeit von Januar bis März aufgebrochen werden, so müssen diese bis April des laufenden Jahres fachgerecht wiederhergestellt werden.
- Mängel sind bis zur völligen Beseitigung nachzuarbeiten. Kommen Auftraggeber bzw. ausführende Firma ihren Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, so ist der Straßenbulasträger ohne vorherige Benachrichtigung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftraggebers bzw. der ausführenden Firma beseitigen zu lassen.
- Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre (BGB § 638). Gewährleistungspflichtig sind sowohl Auftraggeber als auch ausführende Firma.
- Auftraggeber und ausführende Firma haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wolfsburg oder Dritten durch den Betrieb, die Nutzung oder aus sonstigen Gründen, die durch den Einbau hervorgerufen worden sind, entstehen.
- Bestimmungen und Regelungen aufgrund von Sondernutzungsverträgen bleiben durch diese Gestattung unberührt.
- Die ausführende Firma hat sich hinreichend über die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen zu erkundigen. Eine Aufstellung der Versorgungssträger in Wolfsburg ist beigelegt.

- Bei Arbeiten im Traufbereich von Bäumen sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - RAS LG 4
 - DIN 18.920
 - Merkblatt des Geschäftsbereichs Grün der Stadt Wolfsburg „Schutz von Bäumen auf Baustellen“. In Zweifelsfällen ist mit dem Geschäftsbereich Grün, ☎ 05361 28-2993, Rücksprache zu halten.
- Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart. Abweichungen von der ZTVA-StB sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Geschäftsbereichs Straßenbau und Projektkoordination möglich.
- Die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB in der jeweils gültigen Fassung) sind anzuwenden. Das Ergebnis der vor Beginn der Arbeiten durchgeführten Untersuchung des aufzubrechenden Asphalts auf teer-/pechtypische Bestandteile ist dem Straßenbaulastträger zu übersenden.